

Der Landtag von Niederösterreich hat am 17. MAI 1990
beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBI. 2440, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.2 lautet:

"(2) Das Schema I und das Schema IIa sind in je fünf Verwendungsgruppen unterteilt. Das Schema IIb gilt für Gemeindebeamte in Dienstzweigen ohne Dienstklassen und ist in vier Verwendungsgruppen unterteilt."

2. § 3 Abs.2 lautet:

"(2) Die Dienstposten der im Schema IIa eingeteilten Gemeindebeamten werden den Dienstklassen I bis VIII zugewiesen. Die Dienstposten der im Schema IIb eingeteilten Gemeindebeamten werden keinen Dienstklassen zugewiesen."

3. Im § 4 Abs.6 entfällt die Bezeichnung "Abs.1 bis 5" und wird das Wort "Krankenpflegedienstes" durch das Wort "Funktionspersonals" ersetzt.

4. Im § 4 Abs.7 entfällt die Bezeichnung "Abs.1 bis 5".

5. Im § 5 Abs.1 wird nach dem Wort "Dienstklasse" der Klammerausdruck "(ausgenommen Verwendungsgruppen des Schemas IIb)" eingefügt.

6. Im § 5 Abs.2 lit.b wird die Bezeichnung "Schema II" durch die Bezeichnung "Schema IIa" ersetzt.

7. Im § 5 Abs.2 wird folgende Tabelle neu angefügt:

" c) Schema IIb, Dienstzweige ohne Dienstklassen

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
	MT1	MT2 Schilling	S1	S2
1	14.726	13.000	13.000	11.412
2	15.118	13.392	13.392	11.647
3	15.521	13.784	13.784	11.881
4	15.936	14.176	14.176	12.118
5	16.990	14.568	14.568	12.353
6	17.687	14.960	14.960	12.590
7	18.385	15.352	15.352	12.823
8	19.084	15.855	15.855	13.060
9	19.786	16.359	16.359	13.294
10	20.483	16.618	16.863	13.529
11	21.184	17.148	17.393	13.765
12	21.878	17.838	18.083	14.002
13	22.579	18.537	18.782	14.237
14	23.276	19.234	19.479	14.870
15	23.979	19.934	20.179	15.539
16	24.677	20.631	20.876	16.238
17	25.372	21.422	21.667	16.935
18	26.286	22.381	22.626	17.633
19	27.198	23.079	23.324	18.332
20	28.106	23.778	24.023	19.034
21	29.016	24.478	24.723	19.731
22	29.930	25.177	25.422	20.432
23	30.840	-	-	21.126
24	-	-	-	21.827

8. Im § 15 Abs.2 wird den Worten "des Schemas II" der Buchstabe "a" angefügt.

9. Im § 16 Abs.1 lit.a werden nach dem Wort "Dienstklasse" folgende Worte eingefügt:

"(bei Dienstzweigen ohne Dienstklassen in eine höhere Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe)".

10. § 17 Abs.2 lautet:

"(2) Bei der Überstellung eines Gemeindebeamten der Dienstklasse I bis III aus den Verwendungsgruppen C, D, E, 1 - 5, W2, W3, in eine andere der angeführten Verwendungsgruppen, oder bei der Überstellung eines Gemeindebeamten aus einer Verwendungsgruppe ohne Dienstklassen in eine höhere Verwendungsgruppe, gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Bestimmung seiner bisherigen Gehaltsstufe als Gemeindebeamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung oder Vorrückung maßgebend war, als Gemeindebeamter der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Bei der Überstellung eines Gemeindebeamten in eine Verwendungsgruppe ohne Dienstklassen sind die anlässlich der Aufnahme gemäß § 3 Abs.4 oder § 6 Abs.4 GBDO bzw. § 6 Abs.3 GBGO in der bis 31. März 1974 geltenden Fassung allenfalls zuerkannte höhere Gehaltsstufe oder Dienstklasse sowie in der bisherigen Verwendungsgruppe erfolgten Beförderungen gemäß § 16 nicht zu berücksichtigen.

11. Im § 17 Abs.3 erster Satz werden nach dem Buchstaben "B" ein Beistrich gesetzt und die Buchstaben "MT1" eingefügt; weiters werden folgende Sätze dem Abs.3 angefügt:

"Wird ein Gemeindebeamter der Verwendungsgruppe MT1 in die Verwendungsgruppe B überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe und Dienstklasse, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe MT1 berücksichtigte Zeit ab dem Stichtag im Wege der Zeitvorrückung in der Verwendungsgruppe B zurückgelegt hätte. Wird ein Gemeindebeamter der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe MT1 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe B berücksichtigte Zeit ab dem Stichtag als Gemeindebeamter der Verwendungsgruppe MT1 zurückgelegt hätte."

12. Im § 19 wird folgender Abs.3 angefügt:

"(3) Dem Gemeindebeamten, der die höchste Gehaltsstufe eines Dienstzweiges ohne Dienstklassen erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt

1. in der Verwendungsgruppe MT1 nach vier Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen;

2. in den Verwendungsgruppen MT2, S1 und S2 nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen.

Die Bestimmungen der §§ 13 und 14 sind sinngemäß anzuwenden."

13. Im § 20 entfällt die Wortfolge "entsprechend der Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe".

14. Im § 20 lautet der zweite Satz:

"Sie beträgt bei Gemeindebeamten der

Dienstklassen I bis V Verwendungsgruppen MT1, MT2, S1 und S2	Schilling 1.344
Dienstklassen VI bis VIII (bei Magistratdirektoren bis IX)	Schilling 1.707

15. § 21 lautet:

Zulagen für Gemeindebeamte an Gemeindekrankenanstalten

(1) Einer (Einem) Stationsschwester (-pfleger) gebührt eine monatliche Funktionszulage in der Höhe von 20 % des Monatsgehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe S1 und Gehaltsstufe 14. Der Dienstposten einer Stationsschwester ist kein Dienstposten im Sinne des § 46 Abs.7 GBDO. Dem (der) Leiter(in) des Pflegedienstes gebührt eine monatliche Funktionszulage von S 2.852,-.

(2) Gemeindebeamten des Dienstzweiges Nr.53a gebührt weiters eine Zulage von monatlich S 1.460,-."

16. In der Anlage B wird folgender Punkt 17 angefügt:

"17.

Übergangsbestimmung zur GBGO-Novelle, LGB1.2440-23

(1) Gemeindebeamte der Dienstzweige Nr.63 (Hebammendienst) und Nr.65 (Krankenpflegefachdienst), die sich am 1. Juli 1990 im Dienststand befinden, sind mit diesem Tag in die Verwendungsgruppe S1 zu überstellen.

(2) Gemeindebeamte des Dienstzweiges Nr.81 (Sanitätshilfsdienst) und Nr.83 (Mittlerer medizinisch-technischer Dienst), die sich am 1. Juli 1990 im Dienststand befinden, sind mit diesem Tag in die Verwendungsgruppe S2 zu überstellen. Ebenso sind Prosekturgehilfen des Dienstzweiges Nr.10 mit diesem Tag in den Dienstzweig Nr.81 zu überstellen.

(3) Gemeindebeamte des Dienstzweiges Nr.53 (Gehobener medizinisch-technischer Dienst), die sich am 1. Juli 1990 im Dienststand befinden, sind mit diesem Tag in die Verwendungsgruppe MT1 zu überstellen.

(4) Gemeindebeamte des Dienstzweiges Nr.68 (Medizinisch-technischer Fachdienst), die sich am 1. Juli 1990 im Dienststand befinden, sind mit diesem Tag in die Verwendungsgruppe MT2 zu überstellen.

(5) Für Gemeindebeamte der in den Abs.1 bis 4 genannten Dienstzweige, die sich am 1. Juli 1990 bereits im dauernden Ruhestand befinden, bleibt die zuletzt ermittelte Ruhegenüßbemessungsgrundlage aufrecht. Dies gilt für die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen solcher Gemeindebeamter sinngemäß. Der Ruhegenüß (Versorgungsgenüß) ändert sich jeweils in dem Ausmaß, in dem sich der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.

(6) Die Überstellungen nach den Abs.1 bis 4 haben derart zu erfolgen, daß die Gemeindebeamten hiebei in jene Gehaltsstufen einzureihen sind, die sich ausgehend von ihrem Stichtag entsprechend ihrer für die Vorrückung anrechenbaren Dienstzeit ergibt. Hiebei muß der monatliche Gehalt zum 1. Juli 1990 mindestens den bisherigen Gehalt einschließlich der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Zulagen gemäß § 21 Abs.1, 4 oder 5 GBGO erreichen. Ist in der neuen Verwendungsgruppe ein derartiger Gehaltsansatz nicht mehr vorgesehen, kann eine Überstellung nur mit Zustimmung des Dienstnehmers erfolgen, wobei der fehlende Differenzbetrag sinngemäß nach § 4 Abs.4 lit.a GBGO als Ausgleichszulage gewährt wird; gibt der Dienstnehmer hierzu keine Zustimmung, verbleibt er in der am 30. Juni 1990 für ihn maßgebenden Dienstklasse seiner bisherigen Verwendungsgruppe und gebührt ihm anstelle der bisherigen Zulage gemäß § 21 GBGO weiterhin die entsprechende im § 30b des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr.54/1956 i.d.F. BGBl.Nr.179/1990 vorgesehene Zulage. Beförderungen gemäß § 16 in Verbindung mit § 3 Abs.3 GBGO sind weiterhin möglich.

(7) Den in den Abs.1 bis 4 genannten Gemeindebeamten, die für Juni 1990 Anspruch auf Gehalt haben, gebührt eine einmalige Zuwendung von je S 2.000,--. Bei Halbbeschäftigung gilt § 33 GBDO

sinngemäß."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.